

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Catrin Wahlen und Vasili Franco (GRÜNE)**

vom 25. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2025)

zum Thema:

Menschen mit Behinderungen, ältere und hochbetagte Menschen: Wie gut funktioniert der inklusive Katastrophenschutz in Berlin?

und **Antwort** vom 10. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (Bündnis 90/ Die Grünen)
Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Bündnis 90/ Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23985

vom 25. September 2025

über Menschen mit Behinderung, ältere und hochbetagte Menschen: Wie gut funktioniert der inklusive Katastrophenschutz in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, die Bezirksämter, die Polizei Berlin, die Berliner Feuerwehr um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Welche konkreten Maßnahmen ergreift das Land Berlin zur Umsetzung von Art. 11 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)? Inwiefern werden behinderte, ältere und hochbetagte Menschen in Risikoszenarien und Notfallplänen berücksichtigt?

Zu 1.:

Das Land Berlin trifft vielfältige Maßnahmen, um in Gefahrensituationen den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen gem. Art. 11 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sowie älteren und hochbetagten Menschen zu gewährleisten.

Dem Kompetenzzentrum für Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement Berlin (KBK) obliegt u. a. die Koordinierung der Maßnahmen der Katastrophenvorsorge in Berlin. Die Herstellung von gleichwertigen Bedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung ist für das KBK gleichermaßen Ziel und Pflicht. Im Rahmen dessen, trägt es dafür Sorge, dass Menschen mit Behinderungen bei relevanten Planungs- und Arbeitsprozessen mit einbezogen werden und in der Ausgestaltung ein besonderer Fokus auf Menschen mit besonderen Schutzbedürfnissen liegt. Im Rahmen der materiellen Ausstattung des Katastrophenschutzes werden besondere Erfordernisse für Menschen mit Behinderungen beachtet. Im Katastrophenschutz grundsätzlich und insbesondere in Risikoszenarien und Notfallplänen werden in Berlin alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen berücksichtigt. Dies erfolgt jeweils in Abhängigkeit davon, um welches konkrete Ereignis es sich handelt.

Eine zentrale Erfassung aller konkreten Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderung und Älteren sowie Hochbetagten erfolgt aufgrund der Vielfalt der Einzelmaßnahmen nicht, es werden daher nur Beispiele aufgeführt: In Risikoanalysen werden vulnerable Personengruppen, wie bspw. solche, die nicht ohne fremde Hilfe ihre Wohnung verlassen können, fokussiert betrachtet und gezielt Hilfsmaßnahmen zugeführt.

Die Berliner Feuerwehr und anerkannte private Hilfsorganisationen beachten bei Transport und Unterbringung gesundheitliche und altersbedingte Belange. Bei der Ausgestaltung von Anlauf- und Betreuungsstellen wird z. B. auf Barrierefreiheit geachtet.

Die Bezirksämter bieten bei Bedarf Bürgerhotlines an, die erfahrungsgemäß von Menschen mit Behinderungen, älteren und hochbetagten Personen oder deren Angehörigen genutzt werden.

2. Inwiefern werden Maßnahmen durch das Kompetenzzentrum für Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement geplant oder getroffen, die den Schutz und die Sicherheit behinderter, älterer und hochbetagter Menschen betreffen?

a. Wie ist der inklusive Katastrophenschutz im Kompetenzzentrum verankert? Bitte alle vorhandenen Aspekte darstellen.

Zu 2a.:

Das KBK arbeitet u. a. mit der AG Menschen mit Behinderungen (AG MmB) zusammen, um Barrierefreiheit und Inklusion zu gewährleisten. Auch bei der weiteren Ausgestaltung der Katastrophenschutz-Leuchttürme fließen die Hinweise der Mitglieder der AG MmB ein. So sollen die zukünftigen Katastrophenschutz-Leuchttürme insbesondere barrierefrei gestaltet werden bzw. barrierefreie Angebote bereithalten.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat Maßnahmen und Erklärungen zur Barrierefreiheit veröffentlicht und greift auch auf landesweite Planungen zurück, in denen Barrierefreiheit in Krisen- und Katastrophenlagen thematisiert wurden.

Die Projektgruppe (PG) Sirenen 2.0, deren Projektleitung im KBK liegt, wird im Oktober in den Austausch mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in Berlin gehen, um die Fragen der barrierefreien Warnung zu erörtern. Ein erster Auftakt ist bereits in einer Sitzung der AG MmB erfolgt.

Besonders der Berliner Maßnahmenplan „Berlin inklusiv“ 2020-2025 mit dem Ziel, die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Berlin umzusetzen, wird als Grundsatz für eine inklusive Gesellschaft gesehen. Darin werden auch im Bevölkerungsschutz relevante Aspekte thematisiert, wie barrierefreie Kommunikation, Mobilität und Teilhabe.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport pflegt eine eigene Informationswebseite zum Katastrophenschutz mit einer Erklärung zur Barrierefreiheit. Die Website selbst wird in Zusammenarbeit mit der AG MmB in den kommenden Wochen überarbeitet.

b. Inwieweit wird der inklusive Katastrophenschutz bei der Zusammenarbeit zwischen der Dienststellen des Landes und bei der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren berücksichtigt und wie schlägt diese sich in der konkreten Arbeit nieder? Bitte alle vorhandenen Aspekte darstellen.

Zu 2b.:

Das KBK befindet sich im Austausch mit der AG MmB. Termine finden alle drei Monate statt.

Eine Überarbeitung der Webseite der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zum Katastrophenschutz mit leichter Sprache ist für Oktober/November 2025 geplant.

c. Inwieweit werden Angehörige der Selbstvertretungsorganisationen älterer, hochbetagter und behinderter Menschen in die Konzeptionierung eingebunden?

Zu 2c.:

Es finden regelmäßige Treffen mit den Mitgliedern der AG MmB zum Zweck des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit statt. Ziel ist die rechtzeitige Beteiligung und Findung sachgerechter Lösungen für die vielfältigen Problemlagen im Katastrophenschutz.

3. Stellen Sie bitte die aktuelle Struktur des inklusiven Katastrophenschutzes in den Berliner Bezirken dar.

a. Bitte die vorhanden Stellen und deren aktuellen Besetzungsstand darstellen sowie ausweisen, wo welche Kenntnisse oder Qualifikationen zum inklusiven Katastrophenschutz vorhanden sind.

b. Welche Maßnahmen sind im Katastrophenfall zur Versorgung, Unterstützung und Einbindung älterer, hochbetagter und behinderter Menschen vorgesehen?

Zu 3a. und 3b.:

Die bezirksbezogenen Angaben im Sinne der Anfrage lauten wie folgt:

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf

a) Der Bezirk hat keine spezifischen Angaben zu den Stellen oder deren Besetzungsstand gemacht. Eine detaillierte Ausweisung von Qualifikationen im Bereich des inklusiven Katastrophenschutzes existiert nicht.

b) Der Katastrophenschutz wird als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr betrachtet. Im Falle einer Katastrophe wird keine spezifische Unterscheidung zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen gemacht. Allerdings werden bei der Planung der Katastrophenvorsorge die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen wie älteren, hochbetagten und Menschen mit Behinderung berücksichtigt. Besonders bei Evakuierungen und Notunterbringungen wird die eingeschränkte Mobilität und Erreichbarkeit dieser Gruppen beachtet. Es gibt keine speziellen personellen Vorhaltungen oder Maßnahmen für diese Gruppen.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

a) Der Bezirk hat einen Katastrophenschutzbeauftragten und einen stellvertretenden Beauftragten. Letzterer übernimmt auch die Sachbearbeitung für den Katastrophen- und Zivilschutz. Es liegen jedoch keine speziellen Kenntnisse oder Qualifikationen im Bereich des inklusiven Katastrophenschutzes vor.

b) Es wird erwartet, dass Pflegedienste, Hilfsorganisationen, Angehörige und die Feuerwehr die Versorgung und Betreuung vulnerabler Gruppen im Katastrophenfall übernehmen. Das Bezirksamt könnte zusätzlich durch die Altenhilfekoordination oder Seniorenbetreuung unterstützen.

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

a) Der Bezirk hat 0,5 VZÄ für Katastrophenschutz. Das Katastrophenschutzgesetz ist der Stelleninhaberin bekannt, jedoch gab es bisher keine speziellen Schulungen zum inklusiven Katastrophenschutz.

b) Es bestehen Konzepte der unterstützenden Katastrophenschutzorganisationen zur Betreuung von vulnerablen Gruppen, jedoch ohne spezielle Maßnahmen für Inklusion im Katastrophenschutz des Bezirks.

Bezirksamt Mitte

a) Von den 1,52 VZÄ im Bereich Katastrophenschutz sind 1,13 VZÄ besetzt. Die Mitarbeitenden werden regelmäßig geschult und nehmen an länderübergreifenden Übungen und Austauschprogrammen teil.

b) Bei Evakuierungen und Notunterbringungen wird besonderer Wert auf die Bedürfnisse älterer, hochbetagter und Menschen mit Behinderung gelegt. Die Berliner Feuerwehr und Hilfsorganisationen übernehmen den Transport und die Unterbringung unter Berücksichtigung gesundheitlicher und altersbedingter Einschränkungen. Es wird auf barrierefreien Zugang bei Betreuungsstellen geachtet.

Bezirksamt Neukölln

a) Der Bezirk hat 0,9 VZÄ für Katastrophenschutz. Es besteht keine separate Struktur für inklusiven Katastrophenschutz und es liegen keine besonderen Qualifikationen vor. Die Mitarbeitenden sind allgemein im Krisenmanagement geschult.

b) Vulnerable Gruppen werden im Rahmen bestehender Strukturen berücksichtigt. Hierzu gehören Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe, Kooperationen mit Hilfsorganisationen und der Feuerwehr. Barrierefreie Zugänge und geeignete Kommunikationswege werden ebenfalls berücksichtigt.

Bezirksamt Pankow

a) Es gibt keine separaten Stellenanteile für inklusiven Katastrophenschutz. Derzeit stehen 1,1 VZÄ zur Verfügung, wobei 0,5 VZÄ vakant sind. Spezielle Qualifikationen im inklusiven Katastrophenschutz sind nicht vorhanden.

b) Auch hier wird im Katastrophenfall auf die Berücksichtigung vulnerabler Gruppen geachtet. Es wird auf barrierefreie Betreuungsstellen und Evakuierungen geachtet, wobei Hilfsorganisationen und die Feuerwehr Unterstützung leisten.

Bezirksamt Reinickendorf

a) Im Bezirk gibt es 1,2 VZÄ für Katastrophenschutz. Diese sind besetzt, und es gibt eine enge Zusammenarbeit mit Fachstellen, um die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu berücksichtigen.

b) Im Katastrophenfall werden barrierefreie Warninformationen bereitgestellt, es wird mit sozialen Einrichtungen kooperiert und es gibt barrierefreie Notunterkünfte. Zudem werden Veranstaltungen für ältere und hochbetagte Menschen angeboten und Informationen in leichter Sprache sowie in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt.

Bezirksamt Spandau

a) In der Geschäftsstelle Katastrophenschutz sind alle Stellen besetzt, einschließlich der Funktion des Katastrophenschutzbeauftragten und seines Vertreters. Die Geschäftsstelle ist auch für die Funktion des Inklusionsbeauftragten zuständig, was fundiertes Wissen über Inklusionsfragen impliziert.

b) Die Antwort des Bezirksamts berücksichtigt Maßnahmen wie barrierefreie Notunterkünfte und die Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen im Katastrophenfall.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

a) Der Bezirk hat 0,65 VZÄ für Katastrophenschutz, verteilt auf drei Stellen, die alle besetzt sind. Spezielle Qualifikationen im inklusiven Katastrophenschutz fehlen.

b) Im Katastrophenfall wird auf die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen geachtet, insbesondere bei Evakuierungen und Notunterbringungen. Es wird auf barrierefreien Zugang zu Betreuungsstellen geachtet und es besteht eine telefonische Bürgerhotline, die besonders von diesen Gruppen genutzt wird.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

a) Der Bezirk hat 0,5 VZÄ für Katastrophenschutz, verteilt auf vier Stellen. Drei der Stellen sind besetzt, eine weitere Besetzung steht bevor. Besondere Qualifikationen im inklusiven Katastrophenschutz sind nicht vorhanden.

b) Im Katastrophenfall wird auf die Bedürfnisse von älteren und hochbetagten sowie Menschen mit Behinderung geachtet, insbesondere bei Evakuierungen und Notunterbringungen. Es wird mit anerkannten Hilfsorganisationen und der Feuerwehr zusammengearbeitet. Eine Bürgerhotline wird zur Unterstützung angeboten.

Bezirksamt Treptow-Köpenick

a) Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin verfügt über 0,5 Stellenanteile (VZÄ) für den Katastrophenschutz, verteilt auf eine Stelle. Die Stelle ist besetzt. Besondere Qualifikationen im inklusiven Katastrophenschutz sind nicht vorhanden.

b) Die bevölkerungsschutzbezogenen Maßnahmen im Katastrophenfall oder in Großschadenslagen beziehen sich insbesondere auch auf ältere, hochbetagte Menschen mit Behinderung. Das betrifft beispielsweise Evakuierungen und Notunterbringungen, bei denen die eingeschränkte Erreichbarkeit und Mobilität und der besondere Unterstützungsbedarf dieser Personengruppen berücksichtigt werden muss. Evakuierungen und Notunterbringungen werden durch die Berliner Feuerwehr und die anerkannten Hilfsorganisationen durchgeführt. Das schließt das Aufsuchen dieser Personen, Transporte und Unterbringung unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen oder altersbedingten Einschränkungen ein. Das Bezirksamt bietet bei Bedarf eine telefonische Bürgerhotline an, die erfahrungsgemäß besonders von diesen Personen oder deren Angehörigen bzw. Bezugspersonen genutzt wird.

Sonstige ordnungsbehördliche Maßnahmen im Katastrophenfall oder in Großschadenslagen erfolgen in der regulären fachlichen Zuständigkeit und gleichermaßen unter Berücksichtigung der Fachstandards, die integratives Handeln einschließen. Eine entsprechende Beantwortung für sämtliche Fachämter und Dienstleistungen der Bezirksverwaltung ist in der Kürze der Zeit nicht möglich. Eine Zuständigkeit des bezirklichen Katastrophenschutzes wird hier allenfalls koordinierend gesehen.

Warnsysteme sind weitgehend barrierefrei im Sinne des Gesetzes über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin. Für die Sensibilisierung der Bevölkerung werden unter anderem die Informationen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) in Leichter Sprache genutzt.

Das Bezirksamt unterstützt die Vorbereitung von Einrichtungen der ambulanten, teilstationären, vollstationären und Kurzzeitpflege zur Vorbereitung auf Krisensituationen gemäß § 113 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Es unterstützt Maßnahmen zur Förderung der Resilienz in der häuslichen Pflege.

Auch die berlinweiten Maßnahmen zum Hitzeschutz stellen vor allem auf ältere, hochbetagte und Menschen mit Behinderung und andere vulnerable Gruppen der Bevölkerung ab.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Personen in Katastrophen oder Großschadenslagen kann eine staatliche Unterstützung oft nicht sofort und nicht angepasst auf alle individuellen Bedürfnisse oder Erwartungen erfolgen. Deshalb ist die gegenseitige Hilfe der Bevölkerung genauso wichtig wie das Handeln der Verwaltung.

4. Welche Schutzmechanismen werden in den Berliner Gesundheitseinrichtungen, Kliniken/Krankenhäuser sowie Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe für Katastrophen- und Großschadenslagen vorgesehen?

Zu 4.:

Für Gesundheitseinrichtungen im Land Berlin gelten jeweils unterschiedliche normativen Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben. Gesundheitseinrichtungen umfassen u. a. folgenden Einrichtungen:

- Apotheken

Für Apotheken bildet das Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG) und die Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO) die wesentliche rechtliche Grundlage. In der ApBetrO sind im § 15 Vorratshaltung die Maßnahmen zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung vorgesehen (Vorhaltung des durchschnittlichen Wochenbedarfes). Für Krankenhausapotheken gibt es mit § 30 ein Pendant (Vorhaltung des durchschnittlichen Zweiwochenbedarfes).

- Arztpraxen (ambulant)

Für ambulante Arztpraxen gibt es keine spezifischen Vorgaben für die Notfallvorsorge. Der Versorgungsauftrag ist sicherzustellen.

- Krankenhäuser (stationär und ambulant)

Für Krankenhäuser in Berlin gibt es umfassende rechtliche Regelungen, die die Notfallvorsorge und den Katastrophenschutz betreffen. Dies betrifft u.a. das Katastrophenschutzgesetz des Landes Berlin (KatSG), das Landeskrankenhausgesetz (LKG) und die Landeskrankenhausverordnung (KhsVO). Hierzu im Einzelnen:

Die 37 Berliner Notfallkrankenhäuser gewährleisten rund um die Uhr, an sieben Tage der Woche die notfallmedizinische Versorgung. Die Berliner Krankenhäuser sind u.a. nach § 28 KatSG zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet.

Weitere Rechte und Pflichten etwa zur Krankenhausalarm- und -Einsatzplanung (KAEP) werden im LKG und insbesondere in der KhsVO begründet. Unter der KAEP versteht man die vollständige Notfallplanung eines Krankenhauses, die sich regelmäßig an dem vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) herausgegebenen Handbuch Krankenhausalarm- und Einsatzplanung (Handbuch KAEP) orientiert, an deren Erstellung und Aktualisierung die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege mitwirkt.

Die Berliner Notfallkrankenhäuser sind nach § 26 KatSG – Mitwirkung der Krankenhäuser – erstmals seit 2021 Adressaten des Berliner Katastrophenschutzgesetzes. Dies umfasst u.a. folgende Aspekte:

„[...] Krankenhäuser des Landes Berlin sind im Rahmen der Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet, für die von den zuständigen Katastrophenschutzbehörden als relevant benannten Szenarien Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben [...].“

„[...] Sie führen Katastrophenschutzübungen zur Erprobung der Einsatzpläne sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die Beschäftigten durch.

„[...] Bei Katastrophen oder Großschadenslagen sind Krankenhäuser verpflichtet, geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen, die zur sachgerechten Versorgung einer großen Anzahl von verletzten, erkrankten oder betroffenen Menschen notwendig sind, zu ergreifen [...].“

Nach Krankenhausverordnung (§ 42 ff. KhsVO) sind die Notfallkrankenhäuser u.a. zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

„[...] Die Krankenhäuser stellen zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und Schäden, die von Großschadensereignissen und von besonderen Gefahrenlagen ausgehen, Alarmierungspläne auf [...] Diese Pläne werden regelmäßig aktualisiert [...].“

„[...] Für alle im Einsatzfall benötigten Funktionseinheiten erstellen die Krankenhäuser Einsatzpläne. Diese Pläne werden regelmäßig fortgeschrieben [...].“

„[...] Für die Koordinierung der Maßnahmen des Katastrophenschutzes richten die Krankenhäuser eine Einsatzleitung ein [...].“

„[...] Die Krankenhäuser überprüfen die Alarmierungspläne durch regelmäßige Übungen, die sie in eigener Verantwortung durchführen [...].“

„[...] Übungen zur Erprobung der Einsatzbereitschaft aller Funktionsbereiche des Krankenhauses werden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchgeführt. Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Umfang der Kostenübernahme bei diesen Übungen [...].“

„[...] Die Aufnahmekrankenhäuser übersenden der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ihre jeweils gültigen Einsatzpläne [...].“

Die Berliner Krankenhäuser sind im Wesentlichen gut auf besondere Krisen und Notlagen vorbereitet. Die Planungen werden regelmäßig durch Katastrophenschutzübungen im Krankenhaus überprüft. Diese Übungen werden durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege konzipiert, geplant durchgeführt und evaluiert. Jedes Notfallkrankenhaus in Berlin soll innerhalb von drei Jahren mindestens einmal unangekündigt beübt werden.

- Labore

Für Labore gibt es keine spezifischen Vorgaben für die Notfallvorsorge. Der Versorgungsauftrag ist sicherzustellen.

5. Wie ist der aktuelle Stand des Berliner Muster-Notfallhandbuchs für ambulante/ (teil-)stationäre Einrichtungen der Pflege im Katastrophenschutz? In welchem Umfang wird es umgesetzt? Falls es nicht umgesetzt wird: warum nicht?

Zu 5.:

Das „Berliner Muster-Notfallhandbuch für ambulante und (teil-)stationäre Einrichtungen der Pflege“ ist eine unterstützende Handlungsempfehlung für Berliner Pflegeeinrichtungen und -dienste, welche dazu dienen soll, die Vorgaben des § 113 SGB Absatz 1 SGB XI hinsichtlich der Maßnahmen in Krisensituationen umzusetzen. Diese Handlungsempfehlung besteht nach wie vor und die für Pflege zuständige Senatsverwaltung begrüßt deren Anwendung in der Praxis ausdrücklich. Aus diesem Grund wirbt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung in verschiedenen Gremien für deren Anwendung.

Grundsätzlich sind nach den Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität gemäß § 113 SGB XI die Träger verpflichtet, ein Krisenkonzept vorzuhalten. In welcher Form diese die Krisenkonzepte ausgestalten und ob sie dafür das Muster-Notfallhandbuch verwenden, steht den Trägern jedoch frei und entzieht sich der Kenntnis des Senates.

6. Welche Maßnahmen gibt es im Land Berlin, um ältere, hochbetagte und behinderte Menschen bei der individuellen Notfallvorsorge zu unterstützen? Bitte die einzelnen Maßnahmen genau benennen.

Zu 6.:

Die Beantwortung der Frage kann nur für den Zuständigkeitsbereich der Berliner Feuerwehr vorgenommen werden. Über getroffene Maßnahmen durch private Akteurinnen und Akteure im Land Berlin kann keine Auskunft geben. Der Berliner Feuerwehr sind keine speziellen Maßnahmen bekannt, um Menschen mit Unterstützungsbedarf bei der individuellen Notfallvorsorge zu unterstützen. Im Rahmen der individuellen Arbeit mit Klientinnen bzw. Klienten im Vorbeugenden Rettungsdienst (Frequent User Case Management) wird der Unterstützungsbedarf systematisch für alle Bereiche des Lebens erfasst, somit auch für zukünftige Notfallsituationen. Hierbei handelt es sich um individuelle Beratungssettings.

Grundsätzlich sind im Leitstellensystem IGNISPlus alle Einrichtungen, in denen Menschen mit Unterstützungsbedarf nach Regelungen des WTG leben, bekannt.

Grundlage sind die Daten, die das LAGeSo der Berliner Feuerwehr jeweils quartalsweise aktualisiert zur Verfügung stellt. Im Rahmen der individuellen Arbeit mit Klientinnen bzw.

Klienten im Vorbeugenden Rettungsdienst können mit Einverständnis der Klientinnen bzw. Klienten auch individuelle Hinweise (bspw. 24h-Intensivpflege in der eigenen Wohnung) im Leitstellensystem eingetragen werden.

Aus Sicht der Berliner Feuerwehr scheint es sinnvoller, wenn Einrichtungen der Intensivmedizin (bspw. Herzzentrum, Kliniken mit Weaning-Stationen) über einen automatisierten Prozess Entlassungen in die Häuslichkeit mit privater Pflege melden könnten.

7. Welche Erfassungen von Unterstützungsbedarfen gibt es?

- a. Wie erfolgt die Erfassung?
- b. Welche weiteren Maßnahmen sind geplant?

Zu 7a. und b.:

Eine valide Aussage lässt sich hierzu derzeit nicht treffen.

c. Ist dem Senat das Notfallregister des Notfallregister e. V. bekannt und inwiefern wird die Eintragung befördert oder empfohlen sowie die Organisation von Hilfeleistungen im Schadensfall für dort registrierte Personen organisiert (insb. der Datenaustausch)?

Zu 7c.:

Das Notfallregister ist dem Berliner Senat bekannt. Hinter diesem steht der Verein Notfallregister e. V. und es wurde durch Privatpersonen initiiert. Der Berliner Senat prüft die Nutzung der enthaltenen Daten aufgrund des Datenschutzes. Aus Sicht der Berliner Feuerwehr ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass vulnerable Personen Ihre Unterstützungsbedarfe in Notfallsituationen melden können. Aktuell suggeriert das Notfallregister eine gewisse Absicherung im Einzelfall mit dem Hinweis, dass die Leitstellen Zugriff auf die Daten haben. Dies ist nach Darstellung der Berliner Feuerwehr nicht der Fall.

8. Wie wird sichergestellt, dass ältere, hochbetagte und behinderte Menschen an Schulungen zu Erster Hilfe und Brandschutz unabhängig von vorliegenden Beeinträchtigungen teilnehmen können?

- a. Welche inklusiven Angebote in dem Bereich sind dem Senat bekannt?
- b. Durch welche Anbieter erfolgen die Schulungen?

Zu 8a. und 8b.:

Im Bereich der Brandschutzerziehung hat die Berliner Feuerwehr keinen gesetzlichen Auftrag und übernimmt diese Aufgabe lediglich im Rahmen der Präventionskommunikation. Erste Hilfe-Schulungen werden nicht durch die Berliner Feuerwehr, sondern originär durch die Hilfsorganisationen oder private Anbieterinnen und Anbieter durchgeführt. Dem Senat sind keine Schulungen bekannt, die eine entsprechende Fokussierung haben.

9. Welche Regelungen gelten im Bereich des öffentlichen Raums für die Evakuierung älterer, hochbetagter und behinderter Menschen?

Zu 9.:

Es existieren keine expliziten Regelungen im Sinne der Fragestellung. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich zugänglichen Gebäuden, dafür Sorge zu tragen, dass sich im Falle eines Brandes alle anwesenden Personen in Sicherheit bringen können oder ggf. dabei unterstützt werden. Dabei sind die Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes auf die zu erwartende Personenanzahl mit zu erwartenden Einschränkungen abzustimmen. Grundlage hierfür kann unter anderem die Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes e. V. „Der rote Faden für den Brandschutz bei Menschen mit Behinderungen“ von 2020 bieten.

10. Inwieweit führen BVG und S-Bahn Berlin Katastrophenschutz-Übungen mit Einbindung von Selbstvertreter*innen der genannten Personengruppen durch?

a. An welche Zielgruppen richten sich diese Übungen?

Zu 10a.:

Katastrophenschutzübungen werden grundsätzlich unter der Federführung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörden durchgeführt. Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen sind gemäß § 8 KatSG verpflichtet, solche Übungen zu unterstützen.

Die BVG bringt sich regelmäßig in entsprechende Übungen ein, etwa durch Bereitstellung von Infrastruktur, Fahrzeugen oder Personal. So wurden beispielsweise bei Übungen im Juni 2025 Busse und Straßenbahnen der BVG genutzt. Auch im April 2025 fand eine Übung im S-Bahntunnel am Potsdamer Platz statt. Darüber hinaus stellt die BVG ein Übungsgleis für Einsatzübungen zur Verfügung.

Bei der Planung solcher Übungen wird darauf geachtet, möglichst realitätsnahe Szenarien zu schaffen. Hierzu zählen auch die Einbindung von Mimen, die unterschiedliche Personengruppen, darunter Menschen mit Behinderungen sowie ältere und hochbetagte Personen, darstellen.

b. Wie wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden im öffentlichen Personennahverkehr Berlins über aktuelles Notfallwissen auch für die Versorgung, Unterstützung und Einbindung älterer, hochbetagter und behinderter Menschen verfügen?

Zu 10b.:

Das Notfallmanagement in einem Störungs-, Notfall, Krisen- oder Katastrophenfall ist in einer Dienstanweisung der BVG festgelegt, die konkreten Maßnahmen insb. im Fahrbetrieb sind in den Dienstvorschriften definiert.

Die jeweilige Betriebsleitung sorgt dafür, dass alle beteiligten Einheiten im Notfall gut zusammenarbeiten. Das Notfallmanagement der BVG berücksichtigt die Sicherheit und Unterstützung aller Personengruppen, insbesondere auch von Menschen mit eingeschränkter Mobilität, älteren Fahrgästen sowie Personen mit besonderen Bedürfnissen. Hierbei orientieren sich die Maßnahmen insbesondere an der Technische Spezifikation Interoperabilität: Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (TSI PRM), die EU-weite Standards definiert, damit alle Personen, insbesondere mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität, die Verkehrsanlagen gleichberechtigt und sicher nutzen können.

Das Notfallmanagement der BVG basiert zum einen auf rechtlichen Grundlagen und anerkannte Regeln der Technik, sowie betrieblichen Festlegungen:

- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)
- Technische Regeln Brandschutz zur BOStrab
- Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 - über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der

Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität

- VDV-Schrift 731 Betriebliche Anforderungen an ÖPNV-Leitstellen
- VDV-Mitteilung 7018 Sicherheitsleitfaden für ÖPNV-Unternehmen
- VDV-Mitteilung 7019 Einsatzleiter vor Ort
- VDV-Mitteilung 7039 Strategien zum Umgang mit Spannungsausfällen
- DBAG Ril 423.1110 – Notfallhilfe vorbereiten
- DBAG Ril 423.1140 – Notfallhilfe durchführen
- DGUV 101-004 Kontaminierte Bereiche
- TRGS 524 – Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen
- VdS 2357 – Richtlinien zur Brandschadensanierung

Betriebliche Grundlagen:

- Vvfg. 31/18 Katastrophenschutz und Krisenmanagement der BVG
- Vvfg. Bestellung des Betriebsleiters U-Bahn und seiner Stellvertreter nach BOStrab
- ZDV 09/2014 Einsatz von Videosystemen in Fahrzeugen zur Fahrgastbeförderung, Anlagen, Liegenschaften und Objekten der BVG
- ZDV 09/2014 Anlage 6 Berechtigungs- und Weitergabekonzept für Videoaufzeichnungen
- Dienstanweisung Unfallverhütung
- DAB 20 Brandschutz
- DAB 21 Wehrkammeranlagen U-Bahn

Die jeweils zuständigen Organisationseinheiten erstellen und pflegen bei Bedarf eigene interne Arbeitsanweisungen für das Notfallmanagement.

Die Vorbereitung zur Notfallhilfe besteht aus der Schulung der Fahrbediensteten und der Rettungskräfte, dem Vorhalten von Notfalltechnik im Unternehmen und der Vorbereitung einer Checkliste für Notfälle, die im konkreten Fall als Hilfestellung zur Notfallhilfe dienen kann. Fahrbedienstete werden im Rahmen ihrer Ausbildung in der Betriebsschule im Unterrichtsmodul Notfallmanagement bezüglich der relevanten Abschnitte unterrichtet. Im

regelmäßig stattfindenden Dienstunterricht wird das Thema Notfallmanagement alle fünf Jahre wiederholt.

Ebenso werden Schulungen zum Verhalten von Rettungskräften der Feuerwehr bei Einsätzen in Liegenschaften der BVG durchgeführt. Feuerwehr, Polizei und andere Einsatzkräfte führen regelmäßige Übungen durch.

c. Inwiefern liegen Evakuierungskonzepte vor, die ältere, hochbetagte und behinderte Menschen berücksichtigen und welche sind dies?

Zu 10c.:

Soweit erforderlich werden im Notfall mobilitätseingeschränkte Personen durch die Feuerwehr oder andere Rettungskräfte evakuiert. Besteht akute Gefahr, wird die Person vorrangig gerettet; das Hilfsmittel bleibt in diesem Fall im Fahrzeug zurück. Andere Fahrgäste können, sofern keine Eigengefährdung besteht, vom BVG-Personal gebeten werden, unterstützend zu helfen. Ist dem Fahrpersonal bekannt, dass sich eine mobilitätseingeschränkte Person im Zug befindet, wird diese Information umgehend an die Rettungskräfte weitergegeben.

11. Welche Katastrophenschutz-Maßnahmen sind für die Versorgung, Unterstützung und Einbindung älterer, hochbetagter und behinderter Menschen in Notunterkünften, Obdachloseneinrichtungen sowie Gemeinschafts- und Sammelunterkünften für geflüchtete Menschen vorgesehen?

Zu 11.:

Im Katastrophenfall sind Wohnungslose, ältere, hochbetagte und Menschen mit Behinderung, die in Notunterkünften und Obdachloseneinrichtungen untergebracht sind, besonders vulnerable Gruppen, die gezielte Unterstützung benötigen. Dieser Umstand wird bei Katastrophenschutzmaßnahmen, wie der Versorgung, Unterstützung und Einbindung, besonders berücksichtigt. Der Katastrophenschutz, vertreten durch die Hilfsorganisationen wie das DRK oder die Malteser, sorgt für die Unterkunft und Betreuung von Betroffenen nach Großschadensereignissen, wobei der Betreuungsdienst sich um Grundbedürfnisse wie Unterkunft, Verpflegung und soziale Betreuung kümmert. Lageabhängig erfolgt in gemeinsamen Krisenstäben eine enge Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen zuständigen Katastrophenschutzbehörden (Feuerwehr, Polizei, Senatsverwaltungen,

Bezirksämter und HIO's). In Berlin gibt es spezifische Maßnahmen und Anlaufstellen für Obdachlose, die in den Bezirken Beratung und Unterstützung anbieten. Ein wichtiger Aspekt bei dem Betreiben von Katastrophenschutz-Leuchttürmen (Anlaufstellen für die Bevölkerung) ist die Präsenz des bezirklichen Sozialdienstes mit Sozialarbeitern, um verstärkte Hilfsangebote für diese vulnerablen Gruppierungen umzusetzen.

Vorausgesetzt, dass eine lagespezifische Bewertung der Betroffenheit der Unterkünfte des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) mit dem KBK erfolgt, können folgende Maßnahmen benannt werden:

- Aufrechterhaltung des Unterkunftsbetriebes durch Bereitstellung, je nach Mittelverfügbarkeit, zusätzlicher Ressourcen für externe Dienstleistende (hier Betreibende der Unterkünfte);
- Je nach Mittelverfügbarkeit, Aufbau zusätzlicher Versorgungsstrukturen durch den Abruf weiterer Betriebsleistungen (u. a. Versorgungs-, Betreuungs- und Sozialdienstleistungen)
- Kurzfristige Verlegung von Bewohnenden von betroffenen Einrichtungen, sofern möglich, in nicht betroffene Bereiche bzw. nicht betroffene Unterkünfte.

Für alle weiteren Maßnahmen, wie z. B. die Akquise, Inbetriebnahme und Versorgung von zusätzlichen temporären Notunterkünften für betroffene Personen, kann das LAF die übergeordneten zuständigen Stellen durch Fachexpertise unterstützen.

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung plant im Rahmen einer Portfoliostrategie für die Unterbringung von Wohnungslosen (mit und ohne Fluchtgeschichte) eine Vorsorge für die Verlegung von Personen im Fall von Havarien und anderer vergleichbarer Ereignisse innerhalb der betriebenen Unterkünfte, die langfristig im Sockelportfolio gebunden sind, zu schaffen. Darüber hinaus wird innerhalb der Portfoliostrategie die Benennung einer Fläche im Land Berlin geplant, die kurzfristig für die Errichtung von Notunterkünften in Leichtbauweise genutzt werden kann.

12. Wie ist der Stand der Umsetzung der barrierefreien Notrufe bei Polizei und Feuerwehr? Inwiefern gibt es in den Leitstellen Kompetenzen, um in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache zu kommunizieren und inwiefern sind diese in die Abläufe integriert?

Zu 12.:

Die Notruf-App Nora ist eine bundesweit eingesetzte Anwendung, die besonders Menschen mit Behinderungen beim Absetzen von Notrufen an die Polizei und Feuerwehr unterstützt. Sie bietet eine wichtige Möglichkeit der Kommunikation, insbesondere für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen. Im Folgenden werden die Informationen zur Nutzung dieser App und der statistischen Erhebung im Kontext der Polizei und Feuerwehr in Berlin zusammengefasst. Die Berliner Feuerwehr und die Polizei Berlin nutzen zur Kommunikation im Sinne der Fragestellungen diese rein textbasierte Anwendung.

Ergänzend angefragte Kompetenzen sind kein Teil des Anforderungsprofils für Mitarbeitende des Einsatzleit- und Lagezentrums der Polizei Berlin (LPD ELZ).

Alle Dienstkräfte des LPD ELZ sind zu bedarfsorientiert niedrigschwelliger, adressatengerechter, zugewandter Kommunikation angehalten.

In der Leitstelle der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin werden Notrufe unter Verwendung eines standardisierten Notrufabfrageprotokolls entgegengenommen. In der Vorformulierung der vorgegebenen Fragen werden auch Aspekte der leichten Verständlichkeit beachtet. Institutionelle Kompetenzen in Gebärdensprache sind in den Leitstellen nicht vorhanden, da Notrufe derzeit über Sprachkommunikation, Gehörlosenfax oder Notruf-App angenommen werden. Allerdings hat Berlin die EU-Richtlinie 2019/882 zur barrierefreien Notrufkommunikation im Rahmen der BaNotruf V umgesetzt, sodass Menschen mit Behinderungen künftig die einheitliche europäische Notrufnummer 112 über Text in Echtzeit barrierefrei nutzen können.

13. Welche Daten zur Nutzung von Notruf-Apps durch Menschen mit Behinderungen im Land Berlin liegen dem Senat vor? Bitte nach Anwendungen getrennt auflisten.

Zu 13.:

Die Polizei Berlin verzeichnet für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 insgesamt 83 Kontaktaufnahmen über die Nora-App. Auch bei der Berliner Feuerwehr gab es 2024 insgesamt 81 Notrufe über die Nora-App. Es wird jedoch nicht erfasst, wie viele dieser Kontaktaufnahmen von Menschen mit Behinderungen stammen. Eine spezifische Erhebung der Nutzergruppen erfolgt bislang nicht.

Im Jahr 2025 erreichten bisher 41 Notrufe die Berliner Feuerwehr über die Nora-App. Im Vergleich dazu wurde das Gehörlosenfax in diesem Jahr nur einmal genutzt, jedoch handelte es sich dabei um keinen tatsächlichen Notruf.

14. Inwiefern können Nutzer*innen dieser Apps mit den Leitstellen

a. mittels Deutscher Gebärdensprache und/oder International Sign kommunizieren?

Zu 14a.:

Eine direkte Kommunikation im Sinne der Fragestellung ist mit den Leitstellen derzeit nicht möglich. Allerdings können mit dem Tess - Relay-Dienst gehörlose und schwerhörige Menschen mittels Deutscher Gebärdensprache die Notrufnummern 110 und 112 anrufen. Der Dienst bietet einen Dolmetscher-Service.

b. rein textbasiert kommunizieren?

Zu 14b.:

Mit den Leitstellen der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin können Notrufnutzende textbasiert via Nora-App kommunizieren sowie künftig im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 zur barrierefreien Notrufkommunikation auch unmittelbar über Text in Echtzeit.

c. darüber hinaus via Messenger kommunizieren? Mit welchen Messenger-Diensten ist dies möglich?

Zu 14c.:

Im Sinne einer textbasierten Kommunikation via Messenger steht die Notruf App nora zur Verfügung.

15. Erfolgte zum Stromausfall im Südosten Berlins vom 09. – 11. September 2025 eine barrierefreie Kommunikation, wenn ja in welcher Form und in welchem Umfang?

Zu 15.:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick gewährleistete während des Stromausfalls eine barrierefreie Kommunikation. Informationsangebote auf der Homepage, in den sozialen Medien und im WhatsApp-Kanal sind oft barrierefrei oder bieten diese Option an. Zudem war das während des Stromausfalls dauerhaft angebotene Bürgertelefon eine weitere Möglichkeit der barrierefreien Kommunikation.

Die Leitstelle der Berliner Feuerwehr war vom Stromausfall nicht betroffen, sodass grundsätzlich sowohl Fax als auch die Nora-App weiterhin zur Verfügung standen, um den Notrufabwicklungsprozess sicherzustellen.

a. Wie erfolgte die Kommunikation für Menschen mit Hörbeeinträchtigung und taube Menschen? Gab es eine Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache und/oder International Sign? Wenn nein, warum nicht?

Zu 15a.:

Die Kontaktaufnahme erfolgte, wo möglich, entweder telefonisch oder über die textbasierte Nora-App. Eine zusätzliche Kommunikation im Sinne der Fragestellungen ist seitens der Polizei Berlin technisch nicht möglich.

Die Berliner Feuerwehr stellte Informationen in Bild- und Textform auf ihrer Website, in den sozialen Medien und über andere Medien bereit. Eine Kommunikation in Gebärdensprache fand nicht statt, da die Informationen auf den genannten Wegen abzurufen waren.

b. Waren die Leuchttürme/Anlaufstellen barrierefrei zu finden? Wenn ja, in welcher Form wurde das sichergestellt (z. B. Bildkarten)?

Zu 15b.:

Die Berliner Feuerwehr hatte Karten und Adresshinweise veröffentlicht, um eine leichte Auffindbarkeit zu ermöglichen.

c. Wie wurde sichergestellt, dass Menschen, die ambulante Dienste in Anspruch nehmen, ohne Klingel zum Türöffnen bzw Hausnotruf versorgt waren?

Zu 15c.:

Es liegen hier keine Daten dazu vor, wie die ambulanten Dienste das Betreten von (Wohn-) Häusern sichergestellt haben.

d. Welche Folgen hatte in diesem Zusammenhang der Ausfall der Notrufapp „Nora“?

Zu 15d.:

Die Anwendung „Nora-App“ ist im angefragten Zeitraum technisch zu keinem Zeitpunkt ausgefallen.

Berlin, den 10. Oktober 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport